

3. Abs. 2. Der Kantonalarmenfond wird von allen andern Staatsgütern völlig getrennt erhalten und über denselben sowohl im Kapitalbestande als im Ertrage abge sonderte Rechnung geführt, welche nach Prüfung derselben durch den Finanzrath gleich den übrigen Staatsrechnungen dem Gr. Rathe vorgelegt wird.

Ebenso das

**Gesetz betr. die Einverleibung des Volksschulfonds in das unmittelbare Staatsgut, vom selben Datum, VII. 412.**

---

**139. Gesetz betr. die Art der Veräußerung von Staatsbesitzungen, vom 12. April 1832, II. 9.**

---

1. In der Regel sollen alle Veräußerungen von Staatsgütern durch die öffentlichen Blätter, mit Beobachtung einer für die Kenntnißnahme erforderlichen Frist, mit deutlicher Bezeichnung des Gegenstandes, der Zeit und des Ortes der Versteigerung bekannt gemacht werden.

2. Nachdem über Staatsgüter wenigstens zwei öffentliche Versteigerungen stattgehabt haben, ohne daß der Regierungsrath es für zweckmäßig gehalten hätte, dem Meistgebote dieser Ganten seine Ratifikation zu ertheilen, so ist derselbe ermächtigt, für solche Güter auch Privatverkäufe abzuschließen, insofern dadurch vortheilhaftere Bedingungen erzweckt werden können, als die vorangegangenen Versteigerungen darboten.

3. Für gemeinnützige Zwecke, wie z. B. für die Errichtung oder Erweiterung von Kirchen, Kirchhöfen, Schulgebäuden, Wegen u. dgl. dürfen vom Regierungsrathe, insofern derselbe nach vorhergegangener Untersuchung das Bedürfniß anerkannt hat, Ausnahmen gemacht, und es können Besitzungen des Staates, oder einzelne Theile derselben, ohne Versteigerung nach einer angemessenen Schätzung für solche Zwecke käuflich überlassen werden.

Tausche oder theilweise Abtretungen, die zum Nutzen des Staates oder des betreffenden Staatsgutes selbst gemacht werden können, sind dem Regierungsrathe anheimgestellt.

---